

Regelung des Sportbetriebes auf den
Sportplätzen der Stadt Willich
auf der Basis der jeweils geltend Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

Für den Sportbetrieb auf den Sportplätzen stellt die Stadt Willich als Eigentümerin, in Abstimmung mit Stadtsportverband, folgende Regeln auf:

1. Die Nutzung der Sportplätze bleibt bis auf Weiteres ausschließlich den Sportvereinen, vergleichbar strukturierten Organisationen und Schulen vorbehalten.
2. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der Übertragung einer bis zum 31.08.2020 befristeten Schlüsselgewalt. Je Institution werden drei Schlüssel gegen Quittung herausgegeben.
3. Nicht-kontaktfreier Sport ist über die Regelungen des Punktes 8 hinaus untersagt.
4. Wettkämpfe und Turniere sind 2 Wochen im Voraus beim Team Sport der Stadt Willich anzumelden und unterliegen besonderen Rahmenbedingungen; Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen sind untersagt.
5. Die Nutzung außerhalb der Regelungen von Punkt 4 ist bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Schule Sport Kultur, Team Sport, spätestens einen Werktag vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.
6. Die unter 1. genannten Institutionen benennen je Trainingsgruppe eine verantwortliche Person, die während der jeweiligen Verweildauer der Trainingsgruppe und eventueller Begleiter/innen für die Einhaltung aller Regeln verantwortlich ist.
7. Die unter Punkt 6 benannte Person führt für jede Trainingseinheit eine Liste mit Namen, Adresse, Rufnummer und Emailadresse der Trainierenden und Begleitpersonen. Die Listen sind bis zum Ende des Folgemonats aufzubewahren.
8. Die Trainingsgruppen dürfen nicht größer als 30 Personen sein. Maximal einer Begleitperson je Kind unter 14 Jahren ist der Aufenthalt gestattet, diese zählen bei der Gruppengröße nicht mit. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann mehreren Trainingsgruppen die gleichzeitige Nutzung gestattet werden.
9. Über Punkt 8 hinaus sind maximal 300 Zuschauer zugelassen. Auf die Zuschauer ist Punkt 7 entsprechend anzuwenden.
10. Die nach Punkt 6 verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Hygienestandards, insbesondere der grundsätzlichen Abstandsregel von 1,5 Metern, verantwortlich.

11. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen ist zugelassen. Aufgrund des weiter geltenden Mindestabstandes von 1,5 Metern, können maximal zwei Personen gleichzeitig duschen. Umkleide- und WC-Räume dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Hygienestandards gemäß Coronaschutzverordnung und ihrer Anlagen, ebenso genutzt werden.
12. Die nach Punkt 6 benannten Personen stellen sicher, dass das Tor zum Sportplatz aufgeschlossen, während des Trainings geschlossen und nach Ende des Trainings verschlossen wird.

Endfassung – B. Hitschler